

Info

Tipps fürs Heizen mit festen Brennstoffen

Lackierte und lasierte Hölzer haben im Kachelofen nichts zu suchen!

Mit dem Beginn der kalten Jahreszeit und der einsetzenden Heizperiode häufen sich erfahrungsgemäß die Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen. Die Stadt Bayreuth gibt deshalb einige Tipps zum umweltgerechten Heizen in kleineren Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Beim Verbrennen von lackierten, lasierten, mit Kunststoff beschichteten oder mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Schädlingsbefall behandelten Hölzern sowie von Spanplatten werden akut giftige und krebserregende Stoffe, wie Salzsäuredämpfe, Dioxine und Furane freigesetzt. Diese Materialien dürfen daher in den üblicherweise zur Gebäudeheizung verwendeten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nicht eingesetzt werden.

Neben gesundheitlichen Schäden führt das Verbrennen von derartig behandelten Hölzern oft zu erheblichen Geruchs- und Rauchbelästigungen der Umgebung.

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen dürfen in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung ab 4 kW nur folgende Brennstoffe eingesetzt werden:

- Steinkohlen, nicht pechgebundenen Steinkohlebriketts, Steinkohlekoks,
- Braunkohlen, Braunkohlebriketts, Braunkohlekoks,
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005,
- naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen,
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbrikett nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.

All dies hat der Gesetzgeber in der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes detailliert festgelegt. Wer es genau wissen will, der kann den Verordnungstext beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Schlossgalerie, Kanalstraße 3, 3. Stock, Zimmer Nr. 346, während der üblichen Parteiverkehrszeiten einsehen.

Telefonische Anfragen: 0921/25-1385 oder 25-1118.